

(Nr. 5.) Der Ständische Archivar Fröhlinger überreicht ein von ihm angefertigtes Verzeichniß der von den Kammern des Landtags 1871/73 beantragten, bez. von der Königl. Staatsregierung in Aussicht gestellten Vorlagen zc.

Präsident von Zehmen: Dieses Verzeichniß wird zur Kenntnißnahme für die einzelnen Mitglieder der Kammer in der Kanzlei ausliegen.

(Nr. 6.) Petition der Bediener mehrerer Gerichtsämter Johann Traugott Auerzwalb zu Wilsdruff und Genossen um Erhöhung ihrer Gehalte, ihres Bekleidungs-geldes, Verleihung der Staatsdienereigenschaft zc.

Präsident von Zehmen: Ist ein Gegenstand, der das Budget betrifft, und wird daher an die Zweite Kammer abzugeben sein.

(Nr. 7.) Allerhöchstes Decret vom 16. October 1873, den Entwurf eines, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Civilstaatsdienern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffenden Nachtragsgesetzes zu dem Gesetze vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr.

Präsident von Zehmen: Ich bitte den Herrn Secretär das Königl. Decret zu verlesen.

(Geschieht durch Secretär von Schütz)

Das Königl. Decret ist zunächst zum Druck zu befördern nebst Beilagen und würde sodann an die zu wählende erste Deputation zu verweisen sein.

(Nr. 8.) Allerhöchstes Decret vom 16. October 1873, die Wahl des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betr.

Präsident von Zehmen: Ich bitte, das Königl. Decret ebenfalls zu verlesen.

(Geschieht durch Herrn Secretär von Schütz.)

Das Königl. Decret ist ebenfalls zunächst zum Druck zu befördern; die Wahl für den neuen ständischen Ausschuß wird auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen sein.

(Nr. 9.) Allerhöchstes Decret vom 16. October 1873, die Abänderung einer Bestimmung der Reichsverfassung betr.

Präsident von Zehmen: Das Königl. Decret ist zu verlesen. (Geschieht.)

Nach erfolgtem Druck des Königl. Decrets wird dieser Gegenstand ebenfalls zur Berichterstattung an die zu wählende erste Deputation zu verweisen sein.

(Nr. 10.) Die Sächsische Eisenbahngesellschaft übersendet 45 Exemplare der Druckschrift: „Die Secundärbahnen in ihrer Bedeutung und Anwendung für das Königreich Sachsen“.

Präsident von Zehmen: Die betreffenden Druck-exemplare sind bereits vertheilt.

(Nr. 11.) Allerhöchstes Decret vom 15. October 1873, die Ernennung der Präsidenten beider Kammern

der Ständeversammlung und der Stellvertreter derselben betr.

Präsident von Zehmen: Ich bitte das Königl. Decret zu verlesen. (Geschieht.)

Dieses Decret ist bloß zum Druck und Abschrift davon an die Zweite Kammer abzugeben.

Es ist dies der letzte Gegenstand der heutigen Regi-strande. Ich habe noch anzuzeigen, daß gestern Herr Bürgermeister Martini sich noch angemeldet hat und in die Kammer eingetreten ist. Um Urlaub hat gebeten: Graf Wilbing bis zum 31. October; derselbe befindet sich auf einer größeren Reise und frage ich die Kammer, ob sie den erbetenen Urlaub ertheilen will? — Einstimmig.

Ferner hat um Urlaub gebeten Herr Superintendent Dr. Bechler auf vier Wochen wegen Unwohlsein. Ich frage die Kammer, ob sie auch diesen Urlaub bewilligen will? — Einstimmig.

Ferner bittet Herr Präsident Becker, der ebenfalls erkrankt ist, um vier Wochen Urlaub. Genehmigt dies die Kammer? — Einstimmig.

Entschuldigt hat sich Graf Einsiedel-Reibersdorf. Er hat sich zwar bei der Kammer angemeldet; wie der Kammer aber bekannt ist, befindet er sich in so leidendem Zustande, daß er am Eintreten in die Kammer behindert ist, und schlage ich vor, die Entschuldigung für unbestimmte Zeit hiermit anzunehmen. — Einstimmig.

Für heute haben sich entschuldigt: Herr Seiler wegen Geschäften und ferner Herr Minister des Königl. Hauses von Falkenstein wegen Unwohlsein.

Weiter habe ich der Kammer mitzutheilen ein Schreiben der Inspection der evangelischen Hofkirche und bitte ich den Herrn Secretär, dasselbe zu verlesen.

Dasselbe lautet:

„Zu den sonn- und festtägigen Gottesdiensten während des ordentlichen Landtages sind in der evangelischen Hofkirche allhier die Plätze an den Brust-lehnen der ersten und zweiten Emporkirche zur linken Hand der Ministerial- und Cavalierbetstube, ingleichen auf der zweiten Emporkirche zur rechten Hand der Cavalierbetstube für die Herren Landstände angewiesen worden.“

Die ständische Kanzlei wird hiervon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß gesetzt, den Herren Landständen die nöthige Eröffnung hierüber zu machen, die Aufwärter aber, welche an den Eingängen aufgestellt werden, dahin zu instruiren, daß sie bei diesen Gottesdiensten auf die den Herren Landständen angewiesenen Plätze auch diejenigen Personen zulassen sollen, welche mit Schlüsseln zu den Eingangsthüren versehen sind.

Dresden, am 10. October 1873.

Die Inspection der evangelischen Hofkirche.  
Dr. Hübel.

Dr. Rohlschütter.“